

Angebots-/Pflichtvorsorge nach ArbMedVV G20 „Lärm“

Sehr geehrte Mitarbeiterinnen.
Sehr geehrte Mitarbeiter.

Für Arbeitnehmer in gewissen Tätigkeiten gibt es von der Berufsgenossenschaft erlassene, tätigkeitsbezogene Untersuchungen. In Ihrem Falle handelt es sich um eine Untersuchung auf eventuell vorliegende Hörminderungen.

Pflichtvorsorge: Arbeiten Sie an einem so genannten Lärm Arbeitsplatz (ab 85 dB(A)), ist Ihr Arbeitgeber verpflichtet, Sie zu einer Vorsorge zu schicken.

Angebotsvorsorge: Bei geringer Lärmbelastung, ab 80 dB(A) bis 84 dB(A), ist Ihr Arbeitgeber verpflichtet, Ihnen diese Untersuchung anzubieten. Sie als Arbeitnehmer sind jedoch nicht verpflichtet, diese Untersuchung in Anspruch zu nehmen.

Bei der Untersuchung nach dem Grundsatz G20 handelt es sich um einen Hörtest sowie um eine Inspektion des äußeren Ohres, des Gehörganges und des Trommelfelles und einer Beratung zum Gehörschutz.

Die Untersuchung dient dazu, eventuell vorhandene Hörminderungen zu dokumentieren und Sie entsprechend zu beraten, daß eine vorhandene Hörminderung nicht weiter zunimmt.

Die bei der Untersuchung erhobenen Daten unterliegen selbstverständlich der ärztlichen Schweigepflicht.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Betriebsarzt
CAB Centrum für Arbeitsmedizin Bonn